



Genehmigung der Zweckänderung der Helmut von Glasenapp-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden

Nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Zweckänderung der Helmut von Glasenapp-Stiftung mit Sitz in Wiesbaden genehmigt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25d 04.14/16-2018

Darmstadt, den 3. Juni 2026